

KFZ-HAFTPFLICHT - Deckungserweiterung Landwirtschaft Plus für Fahrzeuge mit landwirtschaftlicher Verwendung - KH1044.16

Versicherungsschutz besteht für die Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges
- zur Ausübung der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs 1 Z 1 und Abs 3 GewO 94);
- zur Ausübung der Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft
(§ 2 Abs 1 Z 2 und Abs 4 GewO 94).

Darunter fallen insbesondere:

- * Kulturpflege im ländlichen Raum (für jede Art von Leistungsempfängern)
- * Verwertung von organischen Abfällen (für jede Art von Leistungsempfängern)

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für:

- * Den Winterdienst, das ist Schneeräumung, einschließlich Schneetransport und Streuen von Verkehrsflächen, für jede Art von Leistungsempfängern (z.B. für Gemeinden oder für OÖ.Maschinenring-Service Genossenschaft m. b. H.).
- * Die fallweisen Dienstleistungen für Privatpersonen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe ohne der Absicht, Gewinne zu erzielen.
- * Die fallweise Verwendung des versicherten Fahrzeuges, welches vorwiegend im eigenen Betrieb verwendet wird für andere land- und forstwirtschaftliche Betriebe iSd § 2 Abs. 4 Z 4 GewO 94, selbst wenn aufgrund fehlender wirtschaftlicher Unterordnung kein Nebengewerbe iSd § 2 Abs.1 Z 2 GewO 94 vorliegt.
- * Die fallweise Ausübung von Fuhrwerksdiensten iSd § 2 Abs. 4 Z 5 GewO 94, selbst wenn aufgrund fehlender wirtschaftlicher Unterordnung kein Nebengewerbe iSd § 2 Abs. 1 Z 2 GewO 94 vorliegt.
- * Die Verwendung des versicherten Fahrzeuges, welches vorwiegend im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird für andere Gewerbebetriebe, an denen der Landwirt zumindest beteiligt ist und die im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft stehen. Dies gilt insbesondere für Biogas- und Biomasseanlagen.